

**Gebührensatzung für das Schwimmbad „Linderhohl“ der
der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
vom 05.04.2022
in der Fassung vom 12.07.2023**

Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Benutzung des Schwimmbades „Linderhohl“ werden während der Badesaison (§ 3 Abs. 1 der Bade- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad „Linderhohl“ der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen) folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarten

<u>Kategorie A)</u>	3,50 Euro
einheitlich für alle <i>über das Ticketing-System und Kasse am Schwimmbad</i>	
<i>Sondertarif Kategorie A) für Abendschwimmer (Abendtarif), ab 18.00 Uhr,</i>	2,00 Euro
<i>Karten können ausschließlich an der Kasse am Schwimmbad erworben werden¹</i>	

<u>Kategorie B)</u>	2,00 Euro
Rentner/Versorgungsempfänger bei Vollendung des 65. Lebensjahres, Schwerbehinderte (mit Nachweis eines GdB-Grades), Kinder von 6 bis 14 Jahren, Inhaber der Ehrenamtskarte, gegen Vorlage eines Nachweises, Bezieher von Grundsicherung sowie ALG II-Empfänger und Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen Vorlage einer entsprechenden Berechtigung	

Zehnerkarten

<u>Kategorie A)</u>	28,00 Euro
Personenkreis: siehe Einzelkarten	
<u>Kategorie B)</u>	16,00 Euro
Personenkreis: siehe Einzelkarten	

Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Schwimmbades, Zehnerkarten zur zehnmaligen Benutzung des Schwimmbades während der gesamten Badesaison. **Die Zehnerkarten gelten nur in dem Jahr, in dem sie erworben wurden.²**

¹ Änderung beschlossen im Verbandsgemeinderat am 11.07.2023 (BV Nr. 1/050/2023), Ursprungsgebührensatzung wurde beschlossen am 04.04.2022.

² Siehe Fußnote 1.

§ 2

Werden im Schwimmbad besondere Veranstaltungen durchgeführt, so können die Gebühren erhöht werden. Falls das Schwimmbad für die Durchführung der Veranstaltung benötigt wird, haben die übrigen Besucher keinen Anspruch auf Benutzung des Schwimmbades.

§ 3

Die Gebühren sind vor der Benutzung des Schwimmbades „Linderhohl“ sofort fällig und sofort zu zahlen. Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 4

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat das Recht, einzelne Personen oder Personengruppen von der Entrichtung der in § 1 festgesetzten Gebühren freizustellen.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft

Höhr-Grenzhausen, 12.07.2023

(Thilo Becker)
Bürgermeister